

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Tettau und sachkundige Einwohner der Gemeinde Tettau

Auf Grund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche dem ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z.B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütungen zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR. An Fraktionsvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich gezahlt.

§ 3

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter eines in § 2 Satz 2 und § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung oder zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 v. Hundert der nach § 2 Satz 2 und § 3 zugelassenen Beträge erhalten.

§ 5

Sachkundige Einwohner der Gemeinde im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Werden das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 in Höhe von 13,00 EUR gewährt.

(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.

(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

(5) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtliche Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.

(6) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich nachträglich für die Kalendermonate auf die jeweiligen Konten überwiesen.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13,00 EUR je Stunde nicht überschreiten.

(4) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ortrand angeordnet oder genehmigt werden.

Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ortrand bis zum 20. des Folgemonats abzurechnen.

§ 10

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommensteuer.

Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Tettau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 16.11.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2005 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 29.09.2009

Kersten Sickert
Amtsdirektor